

Zugang zur Justiz in Europa

Gemäß Artikel 47 des Kapitels „Justizielle Rechte“ der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht gewährleistet.

Hintergrund

Internationalen und europäischen Menschenrechtsgesetzen zufolge müssen die EU-Mitgliedstaaten jeder und jedem das Recht gewähren, vor Gericht oder vor eine alternative Schlichtungsstelle zu gehen, um bei einer Verletzung ihrer/seiner Rechte Rechtsbehelf zu erhalten. Darum geht es beim Recht auf Zugang zur Justiz. Nach gültigem EU-Recht hat jede/r Anspruch darauf, zur Durchsetzung ihrer/seiner sich aus dem EU-Recht ergebenden Rechte bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. In dieser Hinsicht ist das Antidiskriminierungsgesetz wichtig: Hier verbietet das EU-Recht Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der sexuellen Ausrichtung, des Alters, einer Behinderung, der Religion oder der Weltanschauung. Dieses Factsheet informiert über den Zugang zur Justiz, wobei das Antidiskriminierungsgesetz unter Ausschluss des Strafrechts im Mittelpunkt steht.

Schlüsselthemen

Ohne ein Recht auf Zugang zur Justiz ist ein Opfer nicht in der Lage, seine Rechte durchzusetzen oder Schadenersatz zu fordern. Das Recht auf Zugang zur Justiz lässt sich wie folgt unterteilen:

- darauf, dass die Sache von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht in einem fairen Verfahren öffentlich verhandelt wird;
- sich in einem Fall beraten, verteidigen und vertreten zu lassen;
- auf Prozesskostenhilfe, wenn von einem Opfer nicht erwartet werden kann, dass es sich selbst vor Gericht vertritt, und wenn es nicht für die Kosten eines Rechtsanwalts aufkommen kann;
- darauf, dass ein Fall innerhalb einer angemessenen Frist entschieden wird, und das Recht, einen angemessenen Rechtsbehelf einzulegen.

Weitere Vorgehensweisen

Fristen

Mutmaßliche Opfer, die vor Gericht gehen, müssen ein Verfahren innerhalb einer bestimmten Frist einleiten. Dabei sollte ein angemessenes Gleichgewicht angestrebt werden: das Opfer braucht genügend Zeit, um zu entscheiden, ob in seinem Fall ein Gerichtsverfahren in Frage kommt und ob es gerichtlich vorgehen möchte. Die Frist sollte jedoch auch nicht zu lange sein, weil mutmaßliche Straftäter dadurch verunsichert werden. In den meisten EU-Mitgliedstaaten gelten Fristen von drei bis fünf Jahren. Im Zusammenhang mit Beschäftigungsfragen sind die Fristen allerdings sehr viel kürzer, etwa in Slowenien, wo die Frist nur acht Tage beträgt.

Die EU-Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Fristen nicht zu kurz sind. Sie könnten prüfen, ob die Frist nicht erst dann zu laufen beginnen sollte, wenn das Opfer sich der Rechtsverletzung bewusst wird.

Klagerecht

Im Rahmen des Antidiskriminierungsgesetzes sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, Verbänden wie Nichtregierungsorganisationen (NRO) und Gewerkschaften das Recht zu gewähren, mit der Erlaubnis des Opfers in dessen Namen oder Interesse Klage einzureichen. Einige Mitgliedstaaten, wie etwa Belgien, Ungarn und Irland, bieten Verbänden die Möglichkeit, Klage auch dann zu erheben, wenn ein Opfer nicht identifiziert werden kann oder wenn bestimmte Formen von Diskriminierung vorliegen. Dies wird mit dem Begriff „Klage im öffentlichen Interesse“ bezeichnet. Außerhalb des Bereichs des Antidiskriminierungsgesetzes oder des Umweltrechts kann normalerweise nur das Opfer selbst oder sein Vertreter vor Gericht gehen.

Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit prüfen, Klagen im öffentlichen Interesse zuzulassen. Dies ist wichtig, denn Opfer gehen selbst häufig nicht vor Gericht, weil sie

- ihre Rechte nicht kennen;
- es sich nicht leisten können;
- negative Folgen befürchten, wie etwa ihren Arbeitsplatz zu verlieren, wenn sie ihren Arbeitgeber verklagen.

Länge der Verfahren

Die Zeit, die ein Gericht bis zur Urteilsfällung benötigt, hängt von der Komplexität des Falles und der Anzahl an Berufungen ab. Deshalb ist es schwierig genau anzugeben, wie viel Zeit ein Fall in Anspruch nehmen sollte. In manchen EU-Mitgliedstaaten treten erhebliche Verzögerungen auf. Wenn Opfer zu lange warten müssen, wird dadurch das Recht auf Zugang zur Justiz gegenstandslos. Außerdem schrecken lange Verzögerungen Opfer davon ab, überhaupt vor Gericht zu gehen.

Die EU-Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit prüfen, für dringende Fälle Schnellverfahren einzuführen. Für Fälle, in denen geringere Geldsummen gefordert werden oder keine komplizierten Beweis- oder Rechtsfragen zu klären sind, könnten einfachere Verfahren eingerichtet werden. Beispiele hierfür sind in Belgien, Österreich, Ungarn und im Vereinigten Königreich zu finden.

Gerichtskosten und Prozesskostenhilfe

Für viele Menschen sind die Kosten eines Gerichtsverfahrens zu hoch. Alle EU-Mitgliedstaaten bieten die eine oder andere Form von Prozesskostenhilfe an, entweder in dem der Staat anfällige Rechtsanwaltskosten bezuschusst oder dem Kläger einen Rechtsanwalt zur Verfügung stellt. Um herauszufinden, wer Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat, führen einige EU-Mitgliedstaaten eine auf dem Vermögen beruhende „Bedürftigkeitsprüfung“ durch; einige Mitgliedstaaten prüfen auch die Erfolgswahrscheinlichkeit eines Falls.

Nach dem Menschenrechtsgesetz gibt es kein absolutes Recht auf Prozesskostenhilfe. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) prüft jedoch, wie bedeutend das Recht ist, das durchgesetzt werden soll, sowie die Frage, ob ein faires Verfahren deshalb nicht stattfinden kann, weil Prozesskostenhilfe verweigert wurde. Da die Prüfung des EGMR gewöhnlich großzügiger ausfällt, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass vielen Opfern in den EU-Mitgliedstaaten keine Prozesskostenhilfe gewährt wird, wenn ihnen diese eigentlich zustehen würde.

Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Prozesskostenhilfe dann gewährt wird, wenn sie benötigt ist, um faire Gerichtsverfahren zu ermöglichen. Sie sollten außerdem prüfen, ob sie

- Einrichtungen bereitstellen sollten, die kostenlose Rechtsberatung bieten;
- Privatpersonen dazu anhalten sollten, eine Rechtsschutzversicherung abzuschließen;
- anregen sollten, dass Streitigkeiten von alternativen Schlichtungsstellen beigelegt werden.

Das Recht, einen Rechtsbehelf einzulegen

Opfer sind berechtigt, einen Rechtsbehelf einzulegen, um eine Wiedergutmachung zu erlangen und um potentielle Täter abzuschrecken. Schadenersatz ist der am weitesten verbreitete Rechtsbehelf. Die Höhe des Schadenersatzes in Fällen von Diskriminierung ist je nach EU-Mitgliedstaat völlig unterschiedlich. Dabei können diese Unterschiede nicht nur auf die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den einzelnen Ländern zurückgeführt werden. Darüber hinaus ist der Schadenersatz möglicherweise nicht hoch genug, um Täter abzuschrecken oder den entstandenen Schaden wieder gutzumachen.

Die EU-Mitgliedstaaten könnten die Höhe des Schadenersatzes im Fall von Diskriminierung prüfen, um sicherzustellen, dass sie auch wirklich angemessen ist.

Rechtsbehelfe auf europäischer und internationaler Ebene

Privatpersonen, die vor nationalen Gerichten nicht erfolgreich waren, können sich an Gerichte auf europäischer oder internationaler Ebene wenden. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) kann in Fällen entscheiden, in denen gegen EU-Recht verstoßen wurde. Allerdings werden Klagen gegen Menschenrechtsverletzungen häufiger beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht, der die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention überwacht. Beim Europäischen Ausschuss für soziale Rechte können bestimmte Organisationen im Fall von Verletzungen der Europäischen Sozialcharta auch „Kollektiv“-Beschwerden einreichen. Die Einrichtungen der Vereinten Nationen können über Beschwerden wegen Verletzungen der Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen entscheiden, falls der betroffene Staat dem Verfahren zugestimmt hat.

Diese Systeme bieten unterschiedliche Vorteile. Der EuGH hat strenge Vorschriften zum Klagerecht erlassen; dadurch ist es schwierig, Forderungen vor Gericht tatsächlich geltend zu machen. Der EGMR ist mit einer extrem hohen Zahl von Fällen befasst, was zu Verzögerungen bei der Urteilsverkündung führt. Dank Reformen können nun immerhin Fälle, die die gleichen Rechtsfragen aufwerfen und nunmehr als verbundene Rechtssachen behandelt werden können, gemeinsam bearbeitet werden. Der Europäische Ausschuss für soziale Rechte kann nur Beschwerden untersuchen, die von ganz bestimmten Organisationen und nicht von Privatpersonen eingereicht werden. Klagen vor Einrichtungen der Vereinten Nationen können sehr kostengünstig sein, da hier keine Anwaltpflicht besteht. Ihre Entscheidungen sind allerdings nicht rechtskräftig.

Die EU-Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit prüfen, ihre Vorschriften für das Klagerecht vor dem EuGH auszuweiten. Sie sollten darüber hinaus sicherstellen, dass sie ihre Gesetzgebung entsprechend den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ändern, um zu vermeiden, dass sich Vergehen wiederholen. Außerdem sollten sie prüfen, den Beschwerdeverfahren im Rahmen der UN-Verträge zuzustimmen, soweit dies noch nicht der Fall ist.

Weitere Informationen:

Ein Überblick über die Tätigkeiten der FRA im Bereich des Zugangs zu einer effizienten und unabhängigen Justiz in Europa ist unter folgender Web-Adresse abrufbar:

http://fra.europa.eu/fraWebsite/research/projects/proj_accessingjustice_en.htm

Der FRA-Bericht *Zugang zur Justiz in Europa: ein Überblick über die Herausforderungen und Möglichkeiten* ist online erhältlich unter:

http://fra.europa.eu/fraWebsite/research/publications/publications_per_year/2011/pub_access-to-justice_en.htm